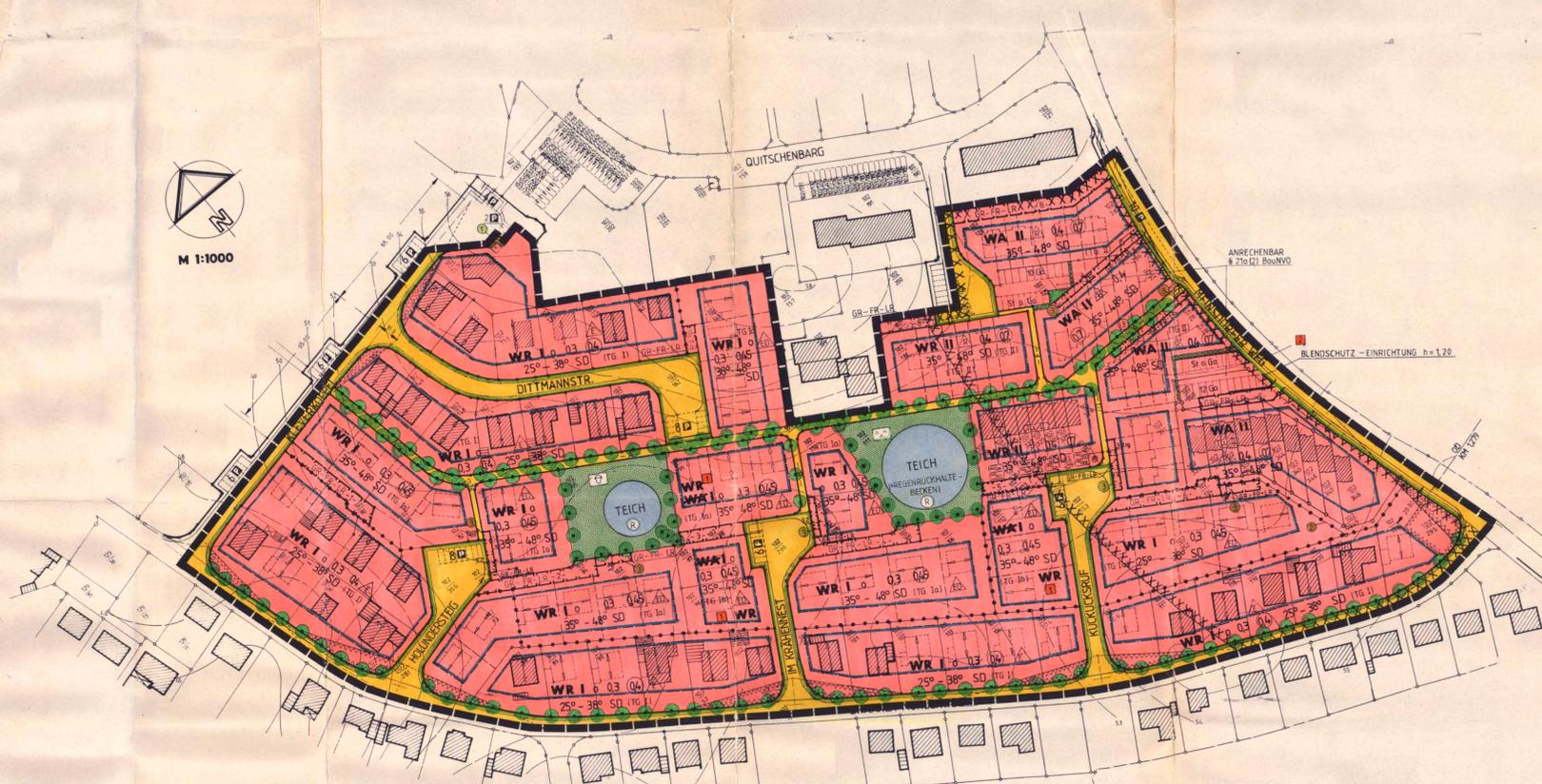
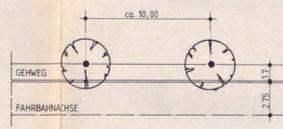
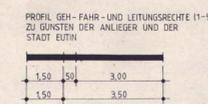
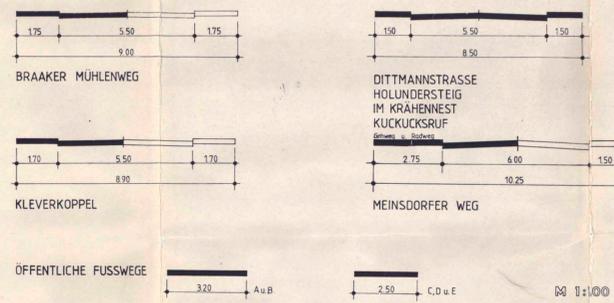


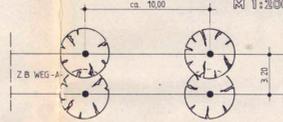
TEIL A - PLANZEICHNUNG



STRASSENPROFILE



BAUMPFLANZUNG IM BEREICH ÖFFENTLICHE VERKEHRSPFLÄCHEN



BAUMPFLANZUNG IM BEREICH ÖFFENTLICHE GRÜNPLÄTZE

PLANZEICHENERKLÄRUNG

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VOM 15. SEPTEMBER 1977 (BGR. 1 S. 57)

I. FESTSETZUNGEN

Table with 3 columns: Planzeichen-Erklärung, Rechtsgrundlage, and Art der baulichen Nutzung. Includes categories like WR (Reine Wohngebiete), WA (Allgemeine Wohngebiete), and various technical specifications for height, area, and materials.

SONSTIGE PLANZEICHEN

Table of symbols for sight triangles, parking areas, and other site features.

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

Table of symbols for building outlines, lot boundaries, and other non-normative representations.

TEIL B - TEXT

ES GILT NUR FÜR DIE ÄNDERUNG NR. 3/84 DES B-PLANES NR. 27 I

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

1.1 IN DEN IN DER PLANZEICHNUNG FESTGEGEBTEN WA-BEWEISEN SIND DIE AUSNAHMEN GEM. § 4 (3) NR. 4, 5 UND 6 BAUNVO NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES (RECHTSGRUNDLAGE: § 9 (1) BAUNVO).

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG UND BAUWEISE

2.1 HÖHENLAGE DER BAULICHEN ANLAGEN FÜR ALLE BAUTEN, AUCH IN DER HÄNGLAGE, IST EINE ALLSEITIG GELTENDE SICHTBARE SICHELHÖHE VON MAX. 0,50 CM ZULÄSSIG.

3. ERHALTUNG UND ANPFLANZUNG VON BÄUMEN

INNERHALB DER IM GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES AUSGEWIESENEN BAU- BZW. GELÄNDEBÜNDLUNGSGEBIETEN SIND MIT AUSNAHME DER TELEFONZELLEN UND DER ENFRIEDIGUNGEN AUF FLÄCHEN ZWISCHEN DEN STRASSENBEZUGSLINIEN UND DEN VORDEREN BAUGRENZEN BZW. AUF FLÄCHEN ZWISCHEN SONSTIGER ERSCHLIESSUNG UND BAUGRENZE AUSGESCHLOSSEN (RECHTSGRUNDLAGE: § 23 (5) BAUNVO).

4. ENFRIEDIGUNG

DIE GRUNDSTÜCKE DER REINEN UND ALLGEMEINEN WOHNBEIETE SIND AN DER STRASSESEITE MIT HECKEN VON HÖCHSTENS 0,70 M HÖHE ENFRIEDIGT (RECHTSGRUNDLAGE: § 9 (1) 2b) BAUNVO).

5. SICHTDREIECKE

DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN INNERHALB DER SICHTDREIECKE DÜRFEN KEINE ANPFLANZUNGEN, ENFRIEDIGUNGEN ODER SONSTIGE EINRICHTUNGEN ERHALTEN, DIE EINE 70 CM ÜBER DEN ANGRENZENDE BORDSTEIN LIEGENDE GEDÄCHTE EBENE ÜBERSCHREITEN (RECHTSGRUNDLAGE: § 9 (1) 2) BAUNVO).

6. SÄMTLICHE FESTSETZUNGEN DES TEXTES TEIL B DES B-PLANES NR. 27 I DER STADT EUTIN, SOWIE SIE DAS GEBIET DER B-PLANÄNDERUNG NR. 3/84 BETREFFEN, WERDEN DURCH ZIFF. 1 - 9 DER VORSTEHENDEN FESTSETZUNGEN ERSETZT UND VERLIEREN DAMIT IHRE GÜLTIGKEIT FÜR DEN BEREICH DER B-PLANÄNDERUNG NR. 3/84.

7. IMMISSIONSSCHUTZ

INNERHALB DER GEGENZEICHNETEN FLÄCHEN, BEI DENEN BEBAUUNG GEF. BESONDERE BAULICHE VORKEHRUNGEN GEGEN LÄRMIMMISSIONEN ZU TREFFEN SIND, MUSS DAS FLÄCHENGEWICHT BAUKUNSTLICH EINSCHERLDER WÄNDE UND DÄCHER MIN. 50 KG/M² BETRAGEN UND ALS FENSTERSTREIFEN MIN. ENTSCHERLTER MIT ISOLIERVERLÄGUNG MIT EINEM BEWERTETEN SCHALLDÄMM-MASS (Rw) VON 37 DB ZU WÄHLEN (RECHTSGRUNDLAGE: § 9 ABS. 1 NR. 24) BAUNVO).

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES IST NACH DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG GEÄNDERT WORDEN. DAMIT HABEN DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG IN DER ZEIT VOM 01.09.1986 BIS ZUM 01.09.1986 ERNEUT ÖFFENTLICH AUSGELEGT. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDEUTENDE ÄNDERUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSEISE VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTENDE GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 14.08.1986 IM OSTHOLSTEINER ORTSBLICHT BEKANNTMACHT WORDEN.

EUTIN, DEN 28.10.1987

DER BÜRGERMEISTER

DIE MIT § 9 (1) 2b) UND § 9 (1) 2c) BEZEICHNETEN FLÄCHEN NACH DEM SATZUNGSBESCHLUSS VOM 05.11.1985 VORGESCHLAGENE ERGÄNZUNGEN, BZW. ÄNDERUNGEN, SIND AUF GRUND DER GENEHMIGUNGSVERFÜGUNG DES LANDRATES DES KREISES OSTHOLSTEIN VOM 06.08.1986 AZ: 63.01-02/87 (B1-42) HINGENOMMEN UND VON DER STADTVERTRETUNG DER STADT EUTIN AM 27.10.1987 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

EUTIN, DEN 28.10.1987

DER BÜRGERMEISTER

SATZUNG DER STADT EUTIN ÜBER DIE ÄNDERUNG NR. 3/84 DES BEBAUUNGSPLANES NR. 27 I

GEBIET 1: ZWISCHEN BRAAKER MÜHLENWEG, KLEVERKOPPEL, ÖFFENTL. FUSSWEG (OHNE NAMEN) UND MEINSDORFER WEG

AUFGRUND DES § 10 DES BUNDESBAUSETZES (BBAUG) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18. AUGUST 1974 (BGR. I, S. 2256), ZU § 171 DEUTSCHES VERFAHRENGESETZ VOM 23.03.1950 (BGR. I, S. 2256) UND § 82 ABS. 1 DER LANDESBAUVERORDNUNG VOM 24.12.1983 (GVBL. S. 86) WIRD NACH BESCHLUSSESSUNG DURCH DIE STADTVERTRETUNG AM 27.10.1987 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DIE BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG NR. 3/84 DES BEBAUUNGSPLANES NR. 27 I FÜR DAS GEBIET 1: ZWISCHEN BRAAKER MÜHLENWEG, KLEVERKOPPEL, ÖFFENTL. FUSSWEG (OHNE NAMEN) UND MEINSDORFER WEG ERLASSEN:

1) AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER STADTVERTRETUNG VOM 19.04.1985, DER ÖRTSLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH VERPFLICHTUNG IM OSTHOLSTEINER ANZEIGER AM 28.03.1987, ERFOLGT.

2) DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 2 a) ABS. 2 BBAUG VOM 19.04.1979 IST AM 28.07.1985, DURCHFÜHRT WORDEN.

3) DIE VON DER PLANUNG BERTÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 29.01.1987, ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.

4) DIE STADTVERTRETUNG HAT AM 03.04.1986, DEN ENTWURF DER B-PLANÄNDERUNG MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

5) DER ENTWURF DER B-PLANÄNDERUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 01.09.1986 BIS ZUM 01.09.1986 ÖFFENTLICH AUSGELEGT. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDEUTENDE ÄNDERUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSEISE VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTENDE GEMACHT WERDEN KÖNNEN AM 14.08.1986 IM OSTHOLSTEINER ANZEIGER ÖRTSLICHT BEKANNTMACHT WORDEN.

6) DER KATASTERNÄCHSTE BESTAND AM 30.06.1986, SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTBAULICHEN PLANUNG WERDEN BEKANNTMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDE MACHUNG DER VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MANGELN DER ABWÄGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 (2) BAUBG) UND WEITER AUF FÄLLIGKEIT UND ERBSCHEN VON ENTSCHEIDUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 BAUBG) HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST RÜCKWÄRTS AM 10.04.1988 ERNEUT IN KRAFT GETRETEN (§ 215 (3) SATZ 2 BAUBG).

7) DIE STADTVERTRETUNG HAT ÜBER DIE VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN S WIE ÜBER DIE STELLUNGNAHMEN AM 31.01.1987, ENTSCHEIDEN, DASS ERGÄNZIS IST MITGETEILT WORDEN.

8) DIE BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM 05.07.1987, VON DER STADTVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

9) DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HERMIT ERNEUT ERGÄNFT.

10) DIE AUFLAGEN WURDEN DURCH DEN SATZUNGSÄNDERNDEN BESCHLUSS DER STADTVERTRETUNG VOM 27.02.1987, ERFÜLLT. DIE HINWEISE SIND BEZÜGLICH DER AUFLAGENBEFRIEDIGUNG WURDE MIT VERFÜGUNG DES LANDRATES DES KREISES OSTHOLSTEIN VOM 09.01.1988, AZ: 63.01-02/87 (B1-42) HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST MITHIN AM 28.03.1988, RECHTSVERBÄNDLICH GEWORDEN.

11) DIE BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HERMIT ERNEUT ERGÄNFT.

12) DIE GENEHMIGUNG DER B-PLANÄNDERUNG NR. 3/84, SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGEGEHEN WERDEN KANN, SIND AM 05.07.1987, ÖRTSLICHT BEKANNTMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDE MACHUNG DER VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MANGELN DER ABWÄGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 (2) BAUBG) UND WEITER AUF FÄLLIGKEIT UND ERBSCHEN VON ENTSCHEIDUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 BAUBG) HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST MITHIN AM 28.03.1988, RECHTSVERBÄNDLICH GEWORDEN.

EUTIN, DEN 28.10.1987

DER BÜRGERMEISTER

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS ZUR BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG SOWIE DIE BEKANNTMACHUNG DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGEGEHEN WERDEN KANN ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM 15.10.1987 ÖRTSLICHT BEKANNTMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDE MACHUNG DER VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MANGELN DER ABWÄGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 (2) BAUBG) UND WEITER AUF FÄLLIGKEIT UND ERBSCHEN VON ENTSCHEIDUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 BAUBG) HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST RÜCKWÄRTS AM 10.04.1988 ERNEUT IN KRAFT GETRETEN (§ 215 (3) SATZ 2 BAUBG).

EUTIN, DEN 02.11.1987

DER BÜRGERMEISTER

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS ZUR BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG SOWIE DIE BEKANNTMACHUNG DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGEGEHEN WERDEN KANN ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM 15.10.1987 ÖRTSLICHT BEKANNTMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDE MACHUNG DER VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MANGELN DER ABWÄGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 (2) BAUBG) UND WEITER AUF FÄLLIGKEIT UND ERBSCHEN VON ENTSCHEIDUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 BAUBG) HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST RÜCKWÄRTS AM 10.04.1988 ERNEUT IN KRAFT GETRETEN (§ 215 (3) SATZ 2 BAUBG).

EUTIN, DEN 02.11.1987

DER BÜRGERMEISTER

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS ZUR BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG SOWIE DIE BEKANNTMACHUNG DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGEGEHEN WERDEN KANN ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM 15.10.1987 ÖRTSLICHT BEKANNTMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDE MACHUNG DER VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MANGELN DER ABWÄGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 (2) BAUBG) UND WEITER AUF FÄLLIGKEIT UND ERBSCHEN VON ENTSCHEIDUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 BAUBG) HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST RÜCKWÄRTS AM 10.04.1988 ERNEUT IN KRAFT GETRETEN (§ 215 (3) SATZ 2 BAUBG).

EUTIN, DEN 02.11.1987

DER BÜRGERMEISTER

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS ZUR BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG SOWIE DIE BEKANNTMACHUNG DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGEGEHEN WERDEN KANN ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM 15.10.1987 ÖRTSLICHT BEKANNTMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDE MACHUNG DER VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MANGELN DER ABWÄGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 (2) BAUBG) UND WEITER AUF FÄLLIGKEIT UND ERBSCHEN VON ENTSCHEIDUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 BAUBG) HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST RÜCKWÄRTS AM 10.04.1988 ERNEUT IN KRAFT GETRETEN (§ 215 (3) SATZ 2 BAUBG).

EUTIN, DEN 02.11.1987

DER BÜRGERMEISTER

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS ZUR BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG SOWIE DIE BEKANNTMACHUNG DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGEGEHEN WERDEN KANN ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM 15.10.1987 ÖRTSLICHT BEKANNTMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDE MACHUNG DER VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MANGELN DER ABWÄGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 (2) BAUBG) UND WEITER AUF FÄLLIGKEIT UND ERBSCHEN VON ENTSCHEIDUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 BAUBG) HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST RÜCKWÄRTS AM 10.04.1988 ERNEUT IN KRAFT GETRETEN (§ 215 (3) SATZ 2 BAUBG).

EUTIN, DEN 02.11.1987

DER BÜRGERMEISTER

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS ZUR BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG SOWIE DIE BEKANNTMACHUNG DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGEGEHEN WERDEN KANN ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM 15.10.1987 ÖRTSLICHT BEKANNTMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDE MACHUNG DER VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MANGELN DER ABWÄGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 (2) BAUBG) UND WEITER AUF FÄLLIGKEIT UND ERBSCHEN VON ENTSCHEIDUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 BAUBG) HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST RÜCKWÄRTS AM 10.04.1988 ERNEUT IN KRAFT GETRETEN (§ 215 (3) SATZ 2 BAUBG).

EUTIN, DEN 02.11.1987

DER BÜRGERMEISTER

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS ZUR BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG SOWIE DIE BEKANNTMACHUNG DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGEGEHEN WERDEN KANN ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM 15.10.1987 ÖRTSLICHT BEKANNTMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDE MACHUNG DER VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MANGELN DER ABWÄGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 (2) BAUBG) UND WEITER AUF FÄLLIGKEIT UND ERBSCHEN VON ENTSCHEIDUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 BAUBG) HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST RÜCKWÄRTS AM 10.04.1988 ERNEUT IN KRAFT GETRETEN (§ 215 (3) SATZ 2 BAUBG).

EUTIN, DEN 02.11.1987

DER BÜRGERMEISTER

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS ZUR BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG SOWIE DIE BEKANNTMACHUNG DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGEGEHEN WERDEN KANN ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM 15.10.1987 ÖRTSLICHT BEKANNTMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDE MACHUNG DER VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MANGELN DER ABWÄGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 (2) BAUBG) UND WEITER AUF FÄLLIGKEIT UND ERBSCHEN VON ENTSCHEIDUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 BAUBG) HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST RÜCKWÄRTS AM 10.04.1988 ERNEUT IN KRAFT GETRETEN (§ 215 (3) SATZ 2 BAUBG).

EUTIN, DEN 02.11.1987

DER BÜRGERMEISTER

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS ZUR BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG SOWIE DIE BEKANNTMACHUNG DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGEGEHEN WERDEN KANN ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM 15.10.1987 ÖRTSLICHT BEKANNTMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDE MACHUNG DER VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MANGELN DER ABWÄGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 (2) BAUBG) UND WEITER AUF FÄLLIGKEIT UND ERBSCHEN VON ENTSCHEIDUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 BAUBG) HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST RÜCKWÄRTS AM 10.04.1988 ERNEUT IN KRAFT GETRETEN (§ 215 (3) SATZ 2 BAUBG).

EUTIN, DEN 02.11.1987

DER BÜRGERMEISTER

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS ZUR BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG SOWIE DIE BEKANNTMACHUNG DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGEGEHEN WERDEN KANN ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM 15.10.1987 ÖRTSLICHT BEKANNTMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDE MACHUNG DER VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MANGELN DER ABWÄGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 (2) BAUBG) UND WEITER AUF FÄLLIGKEIT UND ERBSCHEN VON ENTSCHEIDUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 BAUBG) HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST RÜCKWÄRTS AM 10.04.1988 ERNEUT IN KRAFT GETRETEN (§ 215 (3) SATZ 2 BAUBG).

EUTIN, DEN 02.11.1987

DER BÜRGERMEISTER

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS ZUR BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG SOWIE DIE BEKANNTMACHUNG DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGEGEHEN WERDEN KANN ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM 15.10.1987 ÖRTSLICHT BEKANNTMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDE MACHUNG DER VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MANGELN DER ABWÄGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 (2) BAUBG) UND WEITER AUF FÄLLIGKEIT UND ERBSCHEN VON ENTSCHEIDUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 BAUBG) HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST RÜCKWÄRTS AM 10.04.1988 ERNEUT IN KRAFT GETRETEN (§ 215 (3) SATZ 2 BAUBG).

EUTIN, DEN 02.11.1987

DER BÜRGERMEISTER

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS ZUR BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG SOWIE DIE BEKANNTMACHUNG DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGEGEHEN WERDEN KANN ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM 15.10.1987 ÖRTSLICHT BEKANNTMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDE MACHUNG DER VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MANGELN DER ABWÄGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 (2) BAUBG) UND WEITER AUF FÄLLIGKEIT UND ERBSCHEN VON ENTSCHEIDUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 BAUBG) HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST RÜCKWÄRTS AM 10.04.1988 ERNEUT IN KRAFT GETRETEN (§ 215 (3) SATZ 2 BAUBG).

EUTIN, DEN 02.11.1987

BEBAUUNGSPLAN NR. 27 I ÄNDERUNG NR. 3/84 M 1:1000

STADT EUTIN - DER MAGISTRAT - STADTBAUAMT

EUTIN, DEN 02.11.1987